

Kurztitel

Schulpflichtgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 76/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.2006

Außerkrafttretensdatum

01.09.2012

Text**Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren**

§ 5. (1) Die allgemeine Schulpflicht ist durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

(2) Schüler, die dem Pflichtsprengel einer Hauptschule angehören und den schulrechtlichen Aufnahmebedingungen für diese Hauptschule genügen, können die allgemeine Schulpflicht im 5. bis 8. Schuljahr nicht durch den Besuch einer Volksschule erfüllen.

(3) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 20/2006)*

(4) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 20/2006)*